

Foertschs Ernennung zum Generalinspekteur der Bundeswehr – Quelle –

Auszug aus einem Bericht aus dem Nachrichtenmagazin Der Spiegel aus dem Jahr 1962:

Der gegenwärtige Generalinspekteur der Bundeswehr, Friedrich Foertsch, war über zehn Jahre (1945 bis 1956) sowjetischer Gefangener. Aber schon ein Jahr nach seiner Entlassung zog er den Generalsrock wieder an. Als sei nichts gewesen. Daß dieser Offizier 1961 zum Amtsnachfolger des ersten Generalinspektors der Bundeswehr, Adolf [...] Heusinger, berufen wurde, empfand die Moskauer Regierung als ‚arroganten unfreundlichen Akt gegenüber der Sowjetunion‘. Bonn empörte sich: Die Sowjet-Union habe in der Personalpolitik der Bundeswehr kein ‚Mitspracherecht‘, erklärte das Auswärtige Amt; Foertsch selbst: ‚Ich fühle mich völlig sauber‘. [...] Den Frankreich-Feldzug 1940 hatte Friedrich Foertsch als Ia (Erster Generalstabsoffizier) der 60. Infanteriedivision mitgemacht. Im Sommer 1942 kam er, inzwischen Oberst, wiederum an die Front, diesmal als Ia der 18. Armee, die [...] die Nordflanke der Ostfront bis zum Kriegsende deckte. 1943 rückte Foertsch zum Stabschef dieser Armee auf, im Januar 1945 zum Stabschef der Heeresgruppe Kurland [...].

Die Heeresgruppe, vom Gros des Ostheeres längst abgeschnitten, kapitulierte am 8. Mai 1945. Den Heeresgruppenchef Generalleutnant Foertsch erwartete der obligate Kriegsverbrecherprozeß. Die Anklageschrift enthielt den Vorwurf, Foertsch habe geduldet, „daß die ihm unterstellten Truppen und Verbände die Städte Pskow, Nowgorod und Leningrad zerstört und historische Kunstdenkmäler [...] vernichtet haben...“ Dazu Foertsch [...]: „Ich gebe zu, die erwähnten Befehle (wie: Artilleriefeuer auf Leningrad) gegeben zu haben, bekenne mich aber nicht schuldig, denn die von mir erteilten Befehle waren notwendig, um den Krieg gegen die Sowjet-Union zu führen.“ Das Urteil des sowjetischen Militärtribunals lautete auf 25 Jahre Arbeitsbesserungslager. [...] Im September 1955 ließ sich Kanzler Adenauer zur Staatsvisite in Moskau von seinen Gastgebern bewegen, diplomatische Beziehungen zur Sowjet-Union zu knüpfen. Die Sowjets honorierten es mit der Freigabe der letzten deutschen Kriegsgefangenen. Friedrich Foertsch wurde ‚vorfristig aus der Haft entlassen‘. [...]

SPIEGEL 41/1962; S. 39.

Der Standpunkt des Auswärtigen Amtes – Quelle –

Auszug aus einem Bericht der Hessische Allgemeinen zu der Kontroverse zwischen der BRD und der Sowjetunion vom 8. April 1961:

[...] Der Sprecher des Auswärtigen Amtes, v. Haase, teilte [...] mit, der deutsche Geschäftsträger, Botschaftsrat Scholl, habe es am Vortage abgelehnt, das sowjetische Memorandum (= Denkschrift, diplomatische Note) gegen Foertsch aus der Hand des sowjetischen Außenministers Semjonow entgegenzunehmen. Scholl habe die Vorwürfe gegen den General sofort zurückgewiesen und sich außerdem eine offizielle Stellungnahme vorbehalten. Auf die sowjetischen Vorwürfe, Foertsch habe während des Rußlandfeldzuges sowjetische Zivilisten liquidieren lassen, stellte ein Sprecher der Bundesregierung fest, daß der Generalinspekteur aus gründlichen Prüfungen, u. a. auch durch den Personalgutachterausschuß des Bundestages, als fachlich und moralisch

einwandfrei hervorgegangen sei. Er habe zu den deutschen Generalen gehört, die 1955 durch einen sowjetischen Generaloberst feierlich und unter Mitwirkung eines Musikkorps als ‚begnadigt‘ entlassen und in einem Salonwagen in die Heimat transportiert wurden. Der Sprecher des Verteidigungsministeriums, Oberst Schmückle, hielt den sowjetischen Journalisten auf der Bonner Pressekonferenz entgegen, dass deutsche Kriegsgefangene in Russland vielfach zu Unterzeichnungen von Erklärungen genötigt wurden, deren russischen Text sie nicht lesen konnten. Außerdem seien die Akten über Prozesse gegen die in der Sowjetunion abgeurteilten deutschen Offiziere der Bundesregierung niemals zugänglich gemacht worden.

Hessische Allgemeine vom 8. 4. 1961

Der Gerichtsprozess gegen Friedrich Foertsch – Darstellung –

Friedrich Foertsch war seit 1943 Generalstabschef der 18. Armee, die die 900-tägige Belagerung Leningrads durchführte. Die folgende Darstellung basiert auf einem Bericht eines Sonderkorrespondenten der außenpolitischen Wochenschrift der UdSSR Neue Zeit vom Januar 1961:

Ihrem Generalstabschef, Friedrich Foertsch, der in sowjetische Kriegsgefangenschaft geriet, wurde nach dem Krieg von einem sowjetischen Gericht der Prozeß gemacht. Foertsch wurde angeklagt, 1. Hitlers Plan der Vernichtung Leningrads und seiner Bevölkerung, soweit die Faschisten das verwirklichen konnten, vollstreckt zu haben, 2. als Generalstabschef in unmenschlicher Weise die Bevölkerung aus den frontnahen Gebieten evakuiert und Massenvernichtungen von Ortschaften vorgenommen zu haben, 3. die alten russischen Städte Novgorod, Pskow und Ostrow vollständig zerstört und die Massenvernichtungen friedlicher Bürger betrieben sowie im Gebiet Novgorod allein 186.760 Kriegsgefangene, Soldaten und Offiziere der Sowjetarmee, getötet zu haben. [...]

Zur geplanten Vernichtung Leningrads erklärte Foertsch vor Gericht: „Ich gebe zu, die Befehle zum Beschuß gegeben zu haben, bekenne mich aber nicht schuldig.“ Er versuchte, das Tribunal glauben zu machen, daß nur militärische Objekte von der deutschen Artillerie beschossen worden seien. [...]

Ein Sonderkorrespondent der *Neuen Zeit*, der nach dem Prozess Novgorod besuchte, stellte

fest, daß „allein im Gebiet von Novgorod 6513 Einwohner erschossen, 430 erhängt, 4851 zu Tode gemartert und 166 167 verschleppt worden waren. Die zerstörten Werte – allein in Novgorod – überstiegen 23 Milliarden Rubel alter Währung“.

Foertsch hatte vor Gericht behauptet, daß die von der 18. Armee getroffenen Maßnahmen zur Evakuierung der Bevölkerung den Zweck gehabt hätten, den Menschen das Leben zu retten. Der Sonderkorrespondent der *Neuen Zeit* stellte anhand der Erzählungen der Überlebenden fest, dass die „Evakuierten schwer misshandelt wurden, schweren Entbehrungen ausgesetzt und dem Untergang preisgegeben waren. Im Bezirk Novgorod wurden im Auftrag von Foertsch allein 96 Dörfer niedergebrannt.“ Der an diesen Aktionen beteiligte Hauptmann Strüfling von der 21. Luftwaffen-Felddivision erklärte im Verhör auf die Frage: „War Ihnen befohlen, sämtliche Ortschaften niederzubrennen und die sowjetischen Einwohner zu vernichten? Ja! – Und wer gab den Befehl?– Antwort Strüflings: Die Division erhielt den Befehl aus der 18. Armee. Er trug die Unterschrift des Oberbefehlshabers der 18. Armee und von General Foertsch!“

Zit. nach: M. Schneider: Das „Unternehmen Barbarossa“. Die verdrängte Erblast von 1941 und die Folgen für das deutsch-sowjetische Verhältnis. Frankfurt/M. 1989, S. 74.
© Luchterhand Literaturverlag, München, in der Verlagsgruppe Random House GmbH

Die Bedeutung des Chefs des Generalstabs – Darstellung –

Der Historiker Johannes Hürter schildert die Rolle eines Chefs des Generalstabs im Zweiten Weltkrieg folgendermaßen:

An der Spitze (der Armee) trug der Armeeeoberbefehlshaber wie ein Minister die alleinige Verantwortung. Ihm unterstanden der Chef des Generalstabs wie ein Staatssekretär und die Leiter der einzelnen Abteilungen wie Ministerialdirektoren, denen wiederum mehrere Referate und Referenten unterstellt waren. [...] Natürlich konnte der Armeeeoberbefehlshaber nicht über alle Vorgänge in seinem Befehlsbereich informiert sein und nicht über alles entscheiden. Sein Stab und besonders sein Stabschef sollten ihn daher von allen Ange-

legenheiten geringerer Bedeutung entlasten, damit er sich auf die großen Entscheidungen konzentrieren konnte – und die betrafen in einem Feldzug in erster Linie die militärischen Operationen. Welche Vorgänge unterhalb der rein militärischen dem Oberbefehlshaber zur Kenntnis gebracht oder sogar zur Entscheidung vorgelegt wurden, war letztlich Ermessenssache. Der Oberbefehlshaber musste seinem ‚Chef‘, bei dem die gesamte Tätigkeit des gesamten Stabs zusammenlief, in dieser Hinsicht blind vertrauen.

Hürter, J.: Die Wehrmacht vor Leningrad. Krieg und Besatzungspolitik der 18. Armee im Herbst und Winter 1941/42, in: Hartmann, C. u. a.: Der deutsche Krieg im Osten 1941–1944. Facetten einer Grenzüberschreitung. © Oldenbourg Wissenschaftsverlag, München 2009, S. 98 f.

Sowjetische Prozesse – deutsche Reaktionen – Darstellung –

Die Besonderheiten der Prozesse gegen deutsche Kriegsverbrecher in der Sowjetunion:

Bereits in den Jahren 1943 bis 1946 kam es in der Sowjetunion zu ersten Kriegsverbrecherprozessen.
Dieser ersten öffentlichen Prozesswelle folgte
5 nach 1946 eine zweite Phase der Verurteilungen, vor der Öffentlichkeit verborgen, die 1949 endete. Ab November dieses Jahres begann auf Weisung des sowjetischen Außenministers Andreji Wyschinski die Massenverurteilung, der
10 binnen weniger Wochen etwa 20.000 deutsche Kriegsgefangene zum Opfer fielen. Sie wurden in Schnellverfahren automatisch zu je 25 Jahren in Arbeits- und Besserungslagern verurteilt. Erst während der Moskauer Verhandlungen im
15 September 1955 erklärte sich die sowjetische Regierung bereit, die 8.877 deutschen Kriegesgefangenen, die sich noch in ihrem Gewahrsam befanden, von der weiteren Verbüßung ihrer Strafe vor Ablauf der Frist zu befreien.
20 Jedoch sollten 749 deutsche Bürger der jeweiligen Regierung als „Kriegsverbrecher“ übergeben werden, da sie wegen ihrer „besonders

schweren Verbrechen gegen das „Sowjetvolk“ nicht von der Verbüßung der Strafe befreit werden könnten.“ [...]

25 Die Bundesregierung wurde mit diesem Problem im Januar 1956 konfrontiert, als die zweite Kategorie der Kriegsgefangenen [...], die sogenannten „Nichtamnestierten“, in der
30 Bundesrepublik eintraf. Man wollte die heimkehrten Kriegsgefangenen keineswegs weiter zur Verbüßung der in der Sowjetunion erhaltenen Strafen in Haft behalten; andererseits aber auch die sowjetische Regierung nicht
35 brüskieren. Daher wurde diese Gruppe der Heimkehrer dem Vertreter des Auswärtigen Amtes offiziell zur weiteren Verbüßung ihrer Strafen übergeben. Nach der ersten Überprüfung der insgesamt 469 „nichtamnestierten
40 Gefangenen“ wurde der weitaus größte Teil in ihre Heimatorte geschickt, weil er offensichtlich „keine Verbrechen oder Vergehen im Sinne deutscher Gesetze begangen hat“.

Wagenlehner, G.: Urteil: „25 Jahre Arbeitslager“. Die Prozesse gegen deutsche Kriegesgefangene in der Sowjetunion, in: Haus der Geschichte (Hg.): Kriegsgefangene. Sowjetische Kriegsgefangene in Deutschland. Deutsche Kriegsgefangene in der Sowjetunion. Düsseldorf 1995, S. 77–84, hier S. 79 f.

Der Personalgutachterausschuss – Darstellung –

Dieser Ausschuss wurde am 15. 7. 1955 geschaffen, um diejenigen Offiziere zu überprüfen, die in die zu gründende Bundeswehr übernommen werden wollten und sollten:

Die 38 Mitglieder des Ausschusses – respektable Personen des öffentlichen Lebens – wurden von der Bundesregierung vorgeschlagen und nach Bestätigung durch das Parlament
5 vom Bundespräsidenten berufen. Die Kriterien, nach denen der Ausschuss die eingereichten Anträge prüfte, umfassten die greifbaren militärischen Zeugnisse der Wehrmacht, das Verhalten im Krieg und in der Gefangenschaft
10 sowie die Bewährung im Zivilleben nach

1945. Bis 1957 wurden vom Oberst aufwärts alle Dienstränge geprüft: Von 600 Bewerbern empfahl der Ausschuss 500 aufzunehmen, 51 wurden abgelehnt. Zu den Ausgesiebten
15 zählte [...] auch Hermann Foertsch. Dessen Bruder Friedrich jedoch, im Zweiten Weltkrieg ebenfalls Generalstabsoffizier an der Ostfront, konnte 1956 – ein Jahr nach seiner Entlassung aus sowjetischer Kriegsgefangenschaft – in die
20 Bundeswehr eintreten.

Scholten, J.: Offiziere: Im Geiste unbesiegt, in: Frei, N.: Karrieren im Zwielficht. Hitlers Eliten nach 1945. Campus Verlag GmbH Frankfurt/New York 2001, S. 157.